

## Teil 1 - In aller Kürze



**EU**



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#)  
»Verordnung über die Verbringen von Abfällen«  
vom 21.3.2013

Verordnung (EG) Nr. [1907/2006](#) REACH  
vom 18.4.2013



**Bund**

Folgende Änderungen kommen zustande aufgrund des  
Gesetzes zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie  
(Richtlinie 2010/75/EU):

Die Änderungen betreffen die Anhänge

- IC »Spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare«
- VII »Mitzuführende Informationen für die Verbringung der in Artikel 3 Absätze 2 und 4 genannten Abfälle«
- VIII »Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung« zu Artikel 49

 Wenn Sie Abfälle ins Ausland verbringen, dann stellen Sie sicher, dass Sie zukünftig diese geänderten Anforderungen berücksichtigen.

Die Änderung betrifft Anhang XIV zu folgenden Stoffen:

- Trichlorethylen
- Chromtrioxid
- Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden
- Natriumdichromat
- Kaliumdichromat
- Ammoniumdichromat
- Kaliumdichromat
- Natriumchromat

Hinweis: Die Änderungen der Verordnungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Infobriefs (19.4.2013) noch nicht veröffentlicht.



Änderung: [KrWG](#) »Kreislaufwirtschaftsgesetz«  
vom 8.4.2013

Im Falle des KrWG sind diese Änderungen vor allem redaktioneller Natur, wenn auf das BImSchG verwiesen wird, oder beim Verweis auf den Stand der Technik der Bezug zu den BVT hergestellt wird.

Ändern Sie also nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-  
Immissionsschutzgesetz«  
vom 8.4.2013

Wenn Sie nicht Betreiber einer Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie sind, ändern Sie im Rechtsverzeichnis lediglich das Datum und machen aus dem § 52a den § 52b. Inhaltlich ändert sich für Sie nichts.

Da die Änderungen für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie umfangreich sind, stellen wir diese hier für die Allgemeinheit nicht dar. Für unsere Kunden ändern wir das Rechtsverzeichnis entsprechend ab und informieren diese individuell über die einzelnen Anforderungen.



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«  
vom 8.4.2013

Das StGB enthält naturgemäß keine Betreiberpflichten. Dennoch hier die Info über die Änderung, da es den § 327 »Unerlaubtes Betreiben von Anlagen« betrifft. Hinzugekommen ist der Straftatbestand des unerlaubten Betriebens einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.



Änderung: [USchadG](#) »Umweltschadensgesetz«  
vom 8.4.2013

Im Anhang 1 wurde nur der Bezug von der IVU zur IER geändert (ab 7.1.2014 gültig).



Änderung: [UVPg](#) »Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung«  
vom 8.4.2013

Anpassung des Anhangs 1 gem. den Formulierungen der Industrieemissions-Richtlinie.

Wenn Sie eine IER-Anlage betreiben, prüfen Sie bitte, unter welche Nummer des UVPGs Sie aktuell fallen.

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«  
vom 8.4.2013

Es hat sich der § 60 über den Betrieb und die Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen geändert.

 Die Details stehen im Teil 2 des Infobriefs..

Außerdem geändert wurden:

 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«  
vom 3.4.2013

Ändern Sie für die folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [AMR 2/1](#) »Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen«  
vom 4.4.2013

Korrektur des Intervalls für Alkylquecksilber.

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«  
vom 25.3.2013

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«  
vom 21.3.2013

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«  
vom 21.3.2013

 Änderung: [KÜO](#) »Kehr- und Überprüfungsordnung«  
vom 8.4.2013

Wesentliche Änderungen betreffen den § 3 »Pflichten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers« und § 6 »Gebühren«, also keine Betreiberpflichten, aber möglicherweise indirekt für Sie relevant.



Neufassung: [BioAbfV](#) » Bioabfallverordnung«  
vom 4.4.2013

Es handelt sich hierbei um eine konsolidierte Fassung, die alle Änderungen von 2001 bis 2002 erfasst.



Änderung: [ChemVOCFarbV](#) » Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung«  
vom 10.4.2013

Die Änderungen betreffen Anhang III über Methoden zur Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte.



Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«  
vom 4.2.2013

Die Änderungen betreffen folgende Stoffe des Anhangs:

- (R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen)
- Methylvinylether
- Isophthalsäure
- Terephthalsäure
- Sulfotep (ISO)

Der Eintrag für 2,4,5-T (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure) wird gestrichen.

Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten. Prüfen Sie dennoch, ob Sie von den Änderungen betroffen sind.



Neufassung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«  
vom 1.2.2013

Mit der Neufassung erfolgte insbesondere die Umstellung auf das »Mittelwertkonzept«. Die Stoffliste ist noch nicht ganz vollständig, da noch nicht alle Werte entsprechend überprüft sind. Stoffe, für die BGW in Arbeit bzw. in Vorbereitung sind, sind einer [Bearbeitungsliste bei der BAuA](#) zu entnehmen.

Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten. Prüfen Sie dennoch, ob Sie von den Änderungen betroffen sind.



## Bayern (Bay)



Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«  
vom 8.4.2013

Ändern Sie für die folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [BayImSchG Bay](#) »Bayerisches Immissionsschutzgesetz«  
vom 8.4.2013

 Änderung: [BayNatSchG Bay](#) »Bayerisches Naturschutzgesetz«  
vom 8.4.2013

 Änderung: [BayWVG Bay](#) »Bayerisches Wassergesetz«  
vom 8.4.2013

 Änderung: [BayAbwAG Bay](#) »Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes«  
vom 8.4.2013

 Änderung: [IVU-Abwasser-Verordnung Bay](#) »Bayerische IVU-Abwasserverordnung«  
vom 8.4.2013



## Hessen (Hess)

 aufgehoben: KleinmengenVO Hess  
zum 11.3.2013

Entfernen Sie den Datensatz aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



## Nordrhein-Westfalen (NW)

 Änderung [BauO NRW](#) »Bauordnung«  
vom 21.3.2013

Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [LAbfG NW](#) »Abfallgesetz Nordrhein-Westfalen«  
vom 21.3.2013

 Änderung: [LBodSchG NW](#) »Landesbodenschutzgesetz«  
vom 21.3.2013

 Änderung: [AAVG NW](#) »Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz« vom 21.3.2013



## Sachsen-Anhalt (LSA)

 Änderung: [WG LSA](#) »Wassergesetz Sachsen-Anhalt« vom 21.3.2013

 Änderung: [AG AbwAG LSA](#) »Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz Sachsen-Anhalt« vom 21.3.2013

Die Änderungen betreffen keine Betreiberpflichten. Ändern Sie deshalb nur das Datum dieser Rechtsvorschriften in Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



### Bund

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz« vom 8.4.2013

#### § 60 Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. [...]

(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn

1. für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder
2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das

Wenn Sie eine Abwasseranlage betreiben, so übernehmen Sie den nebenstehenden § 60 anstatt der bisherigen Formulierung in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Beachten Sie bitte die Übergangsfristen gem. § 107 WHG.

- a. aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
- b. nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. Nr. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, fällt. [...]

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Ausblick: ArbStättV

Das BMAS hat einen [Referentenentwurf zur Änderung der ArbStättV](#) veröffentlicht.

Die wesentlichste Änderung ist die, dass die Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV aufgenommen wird.

Außerdem soll es einen neuen Paragraphen geben, der Unterweisungen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung zum Thema hat.

Das dürfte Ihnen entfernt bekannt vorkommen 😊



Wir halten Sie natürlich auf dem Laufenden.



### Beeinflussung von verschiedener PSA

Durch das Tragen von unterschiedlicher PSA kann es zu einer Reduzierung des Schutzniveaus kommen. Deshalb sollte dies bei der Gefährdungsbeurteilung besonders berücksichtigt und die gegebenenfalls die Auswahl der PSA angepasst werden.

Als Hilfestellung können Sie die [Tabelle](#) auf der Website des IfA nutzen. Diese zeigt PSA-Kombinationen auf, bei denen sich aufgrund von Wechselwirkungen das Schutzniveau verringern kann und auch, welche Kombinationen eher unkritisch sind.



## **Bußgeldkatalog ArbStättV**

Wir hoffen zwar, dass Sie nicht davon betroffen sind, dennoch schadet es nicht, wenn Sie sich damit auskennen, welche Handlungen bzw. Unterlassungen bußgeldbewehrt sind.

Deshalb heute die Info über die Neuregelung [LV 56](#)  
»Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung«

Vielleicht möchten Sie die Liste als Checkliste nutzen, um zu prüfen, wie es bei Ihnen mit der Umsetzung der einzelnen Anforderungen aussieht.



## **Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht**

Der aktuelle Entwurf der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) über die Arbeitshilfe für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts ist vom 22.3.2013. Geplant ist, dass er im Juni durch die Umweltministerkonferenz beschlossen wird.

Wichtig: Es ist immer noch ein Entwurf und keinesfalls rechtsverbindlich.

Sie können den aktuellen [Entwurf](#) von der Risolve-Website herunterladen.